

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Dreimonatsfrist, Verjährungsfrist

6. *Schm. H. K. in N.* **Anfrage:** Wegen Hausfriedensbruch, Körperverletzung und einer daraus resultierenden Schadenersatzforderung verlangte am 23.11. 1956 ein Antragsteller A. bei mir die Anberaumung eines Sühnetermins. Die Körperverletzung etc. war am 17. Juni 1956 geschehen, die Anzeige bei der Polizei und Anwaltschaft einen Tag später. Am 3. Okt. 1956 wurde dem Antragsteller von der Anwaltschaft mitgeteilt, dass mangels Vorliegens eines öffentlichen Interesses die Klageerhebung abgelehnt werde. A. wurde auf den Privatklageweg verwiesen. Bzl. des Hausfriedensbruchs und der Körperverletzung (nicht bzl. der Schadenersatzforderung) habe ich dem Antragsteller erklärt, dass ich wegen Verjährung (Dreimonatsfrist) keine Sühneverhandlung mehr abhalten könne. Bei seiner Rücksprache beim Herrn Oberamtsanwalt wurde dagegen dem Antragsteller und auch mir persönlich erklärt, die Frist zur Stellung des Sühneantrags sei nicht versäumt worden. Wenn ein Verletzter Strafantrag bei Gericht gestellt habe, verjähre das Recht auf Privat-

klageerhebung in dieser Sache erst in 3 Jahren, auch dann, wenn Staats- bzw. Amtsanwalt die Klageerhebung abgelehnt hätten. Ich bitte nun um Beantwortung folgender Fragen: 1. War in dem oben geschilderten Fall die Dreimonatsfrist verstrichen? 2. Unterbricht die einfache Stellung eines Strafantrags den Ablauf der Dreimonatsfrist, etwa in der Weise, dass sie erst vom Tag der Ablehnung der Klageerhebung zu laufen beginnt? 3. Ist bei Stellung des Strafantrags beim Staats- oder Amtsanwalt zur Vermeidung der Verjährung eine bestimmte Form, bzw. ein entsprechender Zusatz nötig? 4. Trifft es zu, dass allein die Anzeige beim Staatsanwalt bewirkt, dass das Recht auf Verfolgung dieser Straftat im Privatklageweg erst in 3 Jahren verwirkt ist?

Antwort: Zu 1: Die Dreimonatsfrist brauchte nicht mehr beachtet zu werden, da der Strafantrag durch die Anzeige bei Polizei und Anwaltschaft wirksam gestellt war. Ist das innerhalb der Dreimonatsfrist wirksam geschehen, so kommt es auf diese Frist weiterhin nicht mehr an.

Zu 2: Die Stellung des Strafantrages unterbricht nicht nur die Dreimonatsfrist, sondern wahrt sie, so dass sie weiterhin überhaupt nicht mehr in Betracht kommt.

Zu 3: Nach dem § 158 Abs. 2 StPO muss der Strafantrag bei einem Gericht oder bei einer Staats- (Amts-) anwaltschaft schriftlich oder zu

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Protokoll, bei einer Behörde oder einem Beamten des Polizeidienstes schriftlich angebracht werden; die genannten Behörden kennen diese Formvorschrift und pflegen sie gewissenhaft zu beachten. Kommt ein Antragsteller persönlich zur Stellung des Strafantrages, so nehmen sie den Antrag schriftlich auf und lassen ihn von dem Antragsteller unterschreiben.

Zu 4: Ist der Strafantrag einmal gestellt, so kommt es, wie gesagt, auf die Dreimonatsfrist überhaupt nicht mehr an. Zu beachten ist dann nur noch die — viel längere — Frist für die Verjährung der Strafverfolgung; sie beträgt beim einfachen Hausfriedensbrüche, wie Ihnen die Amtsanwaltschaft richtig gesagt hat, drei Jahre, bei der Körperverletzung sogar fünf Jahre, in beiden Fällen gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die strafbare Handlung begangen worden ist.

Die Privatklage kann dann noch innerhalb der Verjährungsfrist erhoben werden, und selbstverständlich ist dazu auch in diesem Falle der Sühneversuch erforderlich.

Einen Sühneversuch wegen Ablaufs der Dreimonatsfrist abzulehnen, ist der Schm. überhaupt nicht befugt, schon deshalb nicht weil er öfter gar nicht mit Sicherheit beurteilen kann, ob die Frist abgelaufen ist.

Hätten Sie das Strafrecht von Hartung (S. 56 bis 72) oder die erst letztthin in der SchsZtg. erschienenen Aufsätze von Jahn über den Strafantrag

(SchsZtg. 1956 Seiten 132 ff., Seiten 163 ff., Seiten 180 ff., SchsZtg. 1957 Seiten 3 ff.) gelesen, wären Ihnen Zweifel der Art, wie sie Ihnen der Fall bereitet hat, wohl nicht gekommen.

Kostenforderung des Schs. gegen minderjährigen Antragsteller?

7. Schm. W. in N. **Anfrage:** Am 22. 10. kam ein Bundeswehrgefreiter zu mir und stellte Antrag wegen Beleidigung und Bedrohung seiner eigenen Person. Diesen Antrag habe ich aufgenommen. Zugleich wollte er aber auch gegen denselben Beschuldigten einen Antrag wegen Beleidigung seiner Braut stellen. Ich bemerkte, dass ich diesen Antrag nicht annehmen könne, da es nicht angängig sei, dass er für seine Braut Antrag stelle. Er erklärte, dass er sich auf keinen Fall diese beiden Beleidigungen gefallen lassen könne; er bezahle alle Kosten, und wenn sie 100,00 DM betrügen. Darauf ließ er seine Braut herbeiholen und veranlasste diese, den Antrag selbst zu unterschreiben! Er bemerkte dabei, er werde die Vorschüsse für beide Sachen am nächsten Tage bringen. Das hat er aber dann nicht getan. Am nächsten Tage erschien aber die Mutter der Braut bei mir. Dabei stellte sich heraus, dass die Braut noch minderjährig war. Die Mutter erklärte mir, dass sie keine Genehmigung zur Stellung des Antrags gebe, der Vater

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des Mädchens ist verstorben). Da der Gefreite nicht bezahlte, habe ich ihm am 27. 10. meine Kostenrechnung geschickt: 2-mal Schreibgebühren DM 0,80 für die beiden Anträge, 1-mal für das Mahnschreiben und DM 0,16 Porto. Er hat aber nicht bezahlt. Bin ich nun berechtigt, von ihm die Kosten auch für die Braut zu verlangen?
Antwort: Die Kosten für die Braut können Sie dem Gefreiten nicht in Rechnung stellen; der von ihr persönlich gestellte und unterschriebene Antrag war wirkungslos, da sie minderjährig war. Sie hätten sich schon bei der Antragstellung nach dem Alter der Braut erkundigen und die Aufnahme des Antrages wegen der Minderjährigkeit des Mädchens ablehnen müssen. Dagegen ist natürlich der Gefreite für die Schreibgebühren und die Portoauslagen, die in seiner eigenen Sache entstanden sind, haftbar. Beitreiben kann die Gemeinde die Kosten aber nur durch Ersuchen an den Truppenteil, dem der Gefreite angehört.

Zweiter Termin in gemeinsamen SchsBezirken

8. Schm. R.H. in F. Post W. **Anfrage:** Mein Bezirk umfasst vier Landgemeinden, die alle drei bis vier Kilometer von dem Ort, an dem ich selber wohne, entfernt liegen und mit

meinem Wohnort weder Bahn- noch Omnibusverbindung haben. muss ich nun nach § 39 der SchO einen zweiten Termin anberaumen, wenn der Beschuldigte im ersten ausbleibt und der Antragsteller in einem anderen Orte meines Bezirkes als der Beschuldigte wohnt? Ich hatte auch schon folgenden Fall: Beide Parteien wohnten zwar im selben Orte meines Bezirkes, aber nicht an meinem Wohnorte, sondern an einem der drei anderen Orte meines Bezirkes. Wie ist es, wenn in einem solchen Falle der Beschuldigte ohne Entschuldigung ausbleibt? muss dann ein zweiter Termin stattfinden?
Antwort: Die von Ihnen gestellten Fragen finden Sie eingehend beantwortet in dem Kommentar zur SchO von Hartung-Jahn Anm. 5 zum § 39 SchO und im Handbuch des Schs. von Hartung 5. 138 f. Danach braucht der zweite Termin dann nicht stattzufinden, wenn die Parteien zwar in demselben SchsBezirk, aber innerhalb desselben in verschiedenen Gemeindebezirken wohnen. Auch dann braucht kein zweiter Termin anberaumt zu werden, wenn zwar beide Parteien in demselben Gemeindebezirk, aber an einem anderen Ort als der für ihre Gemeinde zuständige Schm. wohnen. Der zweite Termin ist also in einem aus mehreren selbständigen Gemeinden zusammengesetzten SchsBezirk nur dann nötig, wenn beide Parteien und der Schm. am selben Orte wohnen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Auflösung des Verlöbnisses

9. *Schm. J. H. in F. Anfrage:* Zwei junge Menschen hatten seit 3 Jahren ein Liebesverhältnis. Beide sind heute volljährig. Das Verhältnis wurde jetzt von dem Mädels gelöst. Diese hat sofort die gemachten Geschenke mit der Post zurückgeschickt, mit der Aufforderung, auch die von dem Mädels gemachten Geschenke zurückzugeben. Nun weigert sich der ehemalige Liebhaber, das zu tun. Eine zweite Aufforderung hatte keinen Erfolg. Was ist hier zu tun? Ich betrachte diesen Fall als Rechtsstreit. Soll ich mich damit befassen, oder soll ich der Antragstellerin raten, diesen Fall beim ordentlichen Gericht anhängig zu machen, und besteht Aussicht auf Erfolg? Beansprucht wird hauptsächlich ein Diamantring.
Antwort: Nach dem § 1301 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann bei Auflösung des Verlöbnisses jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe dessen fordern, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat. Allerdings ist das nur so weit der Fall, wie der andere noch im Sinne der §§ 812 bis 822 BGB „bereichert“ ist, also die Sachen noch hat. Da es sich um einen sehr einfachen und klaren Anspruch handelt, können Sie ruhig versuchen, die Angelegenheit im Wege des Sühneverfahrens durch Vergleich zu erledigen. Nur müssen Sie sich klar

sein, dass es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt; der Antragsgegner braucht sich also auf die Verhandlung vor dem Schm. nicht einzulassen.

Schadenersatzforderung wegen Amtspflichtverletzung des Schs., der, obwohl örtlich unzuständig, eine Sühnebescheinigung ausgestellt hat.

10. *Schm. H. G. Sch. in H. Anfrage:* Am 29. 5. 1956 stellte Frau M., vertreten durch RA Sch., Antrag auf Sühnever such wegen Beleidigung bei mir gegen die im selben Hause wohnende Frau P. Sie beschuldigte Frau P., diese habe „Ende März oder Anfang April“ in dem gemeinsamen Haus erzählt, die Antragstellerin entnehme unberechtigt Gas. Das habe Frau P. auch am 20. 4. 1956 gegenüber dem Gasableser behauptet, und als die Antragstellerin widersprochen habe, ihr mehrmals laut zugerufen: „Sie lügen!“. Außerdem habe die Beschuldigte in Bezug auf die Antragstellerin als von „diesen Leuten“ gesprochen. Im ersten Termin (14. 6. 56) erschien die Beschuldigte nicht, desgl. nicht im zweiten am 27. 9. 56. Angeblich war sie krank. Da keine genügende Entschuldigung vorlag, stellte ich der Frau M. die Sühnebescheinigung

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aus. Am 1. 12. schrieb mir der RA Sch., es sei eingewendet worden, ich sei örtlich nicht zuständig gewesen; ich möge das nachprüfen und die Sache gegebenenfalls an den zuständigen Schm. weitergeben. Ich stellte dann fest, dass beide Parteien tatsächlich nicht in meinem Bezirk wohnten, und gab die Sache deshalb wunschgemäß an den örtlich zuständigen Schm. weiter. Bei diesem ist dann am 14. 1. 57 ein Vergleich zustande gekommen. Darin hat die Beschuldigte DM 70,00 Anwaltskosten der Antragstellerin übernommen. Die Antragstellerin hat 30,00 DM ihrer Anwaltskosten unter dem Vorbehalt übernommen, dass sie von mir die 10,00 DM Vorschuss sowie vom Gericht 20,00 DM Kostenvorschuss der Privatklage zurückerhalte. Jetzt verlangt der Anwalt der Beschuldigten von mir 100,00 DM Schadenersatz mit folgender Begründung: „Ich habe in einer Verhandlung vor Gericht darauf hingewiesen, dass Sie zur Vornahme des Sühneversuches nicht zuständig gewesen sind, und dass die Sühnebescheinigung infolgedessen keine Wirkung hat. Daraufhin ist in einem neuen Sühnetermin vor dem zuständigen Schm. ein Vergleich geschlossen worden, der in Anlage anliegt. Wesentlich an diesem Vergleich ist, dass Frau M. die 30,00 DM ihrer Anwaltskosten nur unter dem Vorbehalt übernommen hat, dass

sie die 10,00 DM Kosten von Ihnen und die 20,00 DM Gerichtskostenvorschuss zurückerhalte. Sie sind auch verpflichtet, die von Frau P. zu ersetzenden Anwaltskosten in Höhe von DM 70,00 an diese zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung des Betrages von 100,00 DM insgesamt sind Sie ohne Zweifel verpflichtet. Denn Sie durften als unzuständiger Schm. nicht tätig werden.“ — Was kann ich dem Anwalt antworten?
Antwort: Da Sie in der Sache örtlich nicht zuständig gewesen sind, hätten Sie allerdings nicht tätig werden, insbesondere keine Sühnebescheinigung ausstellen dürfen. Es ist für Sie infolgedessen in der Sühnesache auch kein Kostenanspruch entstanden. Deshalb sind Sie verpflichtet, der Antragstellerin die von ihr gezahlten Kosten des Sühneverfahrens (es handelt sich hier wohl um die als Vorschuss erhobenen 10,00 DM), soweit Sie sie nicht schon bei der endgültigen Kostenberechnung zurückgezahlt haben, zurückzuerstatten. Dem Anwalt antworten Sie wie folgt: „Es trifft allerdings zu, dass ich in der Sühnesache M. gegen P. meine örtliche Zuständigkeit versehentlich angenommen habe und infolgedessen auch versehentlich eine Sühnebescheinigung ausgestellt habe. Ich habe deshalb der Antragstellerin die Kosten des

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sühneverfahrens, die sie an mich gezahlt hatte, zurückerstattet. Im Übrigen aber ist mein Versehen auf das gerichtliche Verfahren ohne Wirkung geblieben. Da, wie Sie selbst schreiben, in der Privatklagesache eine „Verhandlung“ stattgefunden hat, muss das Gericht in der Sache das Hauptverfahren eröffnet haben. Damit war dann — da der Sühneversuch nach allgemein anerkannter Rechtsprechung nur eine Klagevoraussetzung, keine Prozessvoraussetzung ist — der Mangel geheilt. Mein Versehen ist also für den Schaden, der in der Privatklagesache entstanden ist, ohne Einfluss gewesen. Die Parteien haben sich ihn selbst zuzuschreiben. Im Übrigen hätten sie sich auch vor mir als dem unzuständigen Schm. vergleichen können, da nach der SchO die Möglichkeit gegeben ist, die örtliche Zuständigkeit durch Vereinbarung zu begründen.“ Ob nicht die in der Sache bei Gericht erhobene Privatklage schon deshalb unzulässig gewesen wäre, weil die Frist für den Strafantrag bereits abgelaufen war, lässt sich von hier aus nicht übersehen, weil möglicherweise vorsorglich Strafantrag gestellt gewesen sein könnte. War das nicht der Fall, so war die Antragsfrist bereits abgelaufen, als Sie die Sühnebescheinigung ausstellten. Dann wäre also Ihr Versehen auch schon aus diesem

Grund für den später durch die Erhebung der Privatklage eingetretenen Schaden nicht ursächlich gewesen. Sollte der Anwalt gleichwohl auf seiner Forderung bestehen, antworten Sie nicht mehr. Sollte er Klage gegen Sie erheben, weisen Sie einfach darauf hin, dass für Klagen aus Amtspflichtverletzung des Schs. die Stadt nach den Grundsätzen der Amtshaftung einzustehen hätte.

Beleidigung in einem an das Gericht gerichteten Schriftsatz

11. *Schm. M. in J. Anfrage:* Der Rechtsanwalt W. hier hat in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, die hier beim Amtsgericht anhängig ist (es handelt sich um Forderungen aus einem Mietvertrag) am Schluss eines Schriftsatzes den Satz gebraucht: „Offenbar versucht der Kläger wieder einmal, in üblicher Weise zu Geld zu kommen. Damit kann er aber im vorliegenden Fall keinen Erfolg haben“. Durch diese Wendung fühlt sich der Kläger jenes Prozesses beleidigt und hat nun bei mir Antrag auf Sühneversuch gestellt. Ich hatte schon bei der Einreichung des Antrags den Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, dass es zweifelhaft sein könne, ob der Beschuldigte, Rechtsanwalt W., für die in dem Schriftsatze gemachte Bemerkung verantwortlich gemacht werden könne. Der Antragsteller hatte

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aber trotzdem verlangt, ich solle Termin bestimmen. Auf die Ladung antwortete mir nun der Beschuldigte heute, wie folgt: „In der Angelegenheit ... erkläre ich, dass ich seinen Antrag nicht auf mich beziehe, da ich in gerichtlichen Schriftsätzen nur als Prozessbevollmächtigter der jeweils von mir vertretenen Partei in deren Namen Tatsachenbehauptungen aufstelle, Erklärungen abgebe usw. Herr D. mag sich also an Herrn W. wenden, wenn er sich beschweren will. Denn es handelt sich um dessen Meinung und nicht um meine persönliche, was Herr D. aber eigentlich wissen müsste. Demgemäß werde ich auch zu dem vorgesehenen Sühnetermin nicht erscheinen.“ Der Antragsteller, den ich daraufhin zu einer Rücksprache bestellte, ist der Meinung, dass der fragliche Satz lediglich die Meinung des Beschuldigten Dr. W. darstelle; der von ihm in dem Prozess vertretene W. würde etwas Derartiges nicht gesagt haben. Wenn nun aber dennoch die Ansicht von Dr. W. zuträfe, wäre dann ein Sühneverfahren gegen W. zu beantragen und hätte es Aussicht auf Erfolg? Denn Dr. W. hat ja doch in seinem Schreiben an mich Herrn W. als den Urheber der fraglichen Äußerung bezeichnet. W. wohnt aber in einem anderen SchsBezirk, so dass also ein Sühneversuch gegen diesen bei dem zuständigen Schm. zu beantragen sein würde. In dem laufenden Verfahren würde ich dann

nur die baren Auslagen erheben. **Antwort:** Die Begründung, mit der es der Rechtsanwalt Dr. W. in seinem Schreiben vom 6. 2. 1957 an Sie abgelehnt hat, sich zum Sühnetermin einzufinden, ist insofern nicht geeignet, seine Ablehnung zu stützen, als er natürlich für das, was er — mit seinem Namen unterzeichnet — bei Gericht vorgebracht hat, auch strafrechtlich einzustehen hat. Indes würde er für die Äußerung, die ihm der Antragsteller hier vorwirft, schon deshalb nicht bestraft werden können, weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Infolgedessen wäre es auch nicht zweckmäßig, ihn deshalb in Ordnungsstrafe zu nehmen, weil er sich nicht zur Verhandlung mit dem Antragsteller bei Ihnen gestellt hat. Im Übrigen ist noch nicht einmal sicher, ob das Gericht die Äußerung, die ihm der Antragsteller hier vorwirft, überhaupt als beleidigend ansehen würde. Auf jeden Fall geht sie nicht über das hinaus, was zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erlaubt ist. Sollte in diesem Falle der Antragsteller trotz dieser Belehrung darauf bestehen, das Sühneverfahren durchzuführen, so müssten Sie den Beschuldigten zum zweiten Mal laden (zweckmäßigerweise unter Beifügung des Aufklebezettels Z 277 von Carl Heymanns Verlag, von dem wir Ihnen einen Abschnitt beifügen). Wenn der Beschuldigte dann wieder nicht kommt, wie wohl zu erwarten ist, so müssten Sie dem Antragsteller die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 7/9

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sühnebescheinigung ausstellen. Selbstverständlich könnte der Antragsteller auch gegen den Mandanten des Rechtsanwalts vorgehen; denn die — insoweit etwas unklare — Äußerung des jetzigen Beschuldigten ist doch wohl dahin zu verstehen, er habe in seinem Schriftsatz nur das wiedergegeben, was ihm der Mandant als Unterlage für die Klagebeantwortung an die Hand gegeben habe. Einer solchen Klage gegenüber würde sich aber der dann beschuldigte Mandant u. U. dahin verteidigen, er habe das so nicht dem Anwalt mitgeteilt, und der Anwalt wäre durch seine Pflicht zur Verschwiegenheit daran gehindert, nun seinerseits etwas darüber zu sagen, was ihm der Mandant gesagt oder geschrieben hat. Es wäre also auch mit einer solchen Klage kaum weiter zu kommen. Da der Mandant des Anwaltes nicht in Ihrem Bezirke wohnt, würden Sie ja insoweit nicht zuständig sein, und es wäre wohl auch nicht zweckmäßig, wenn Sie versuchten, die Zustimmung des Mandanten zu einer Verhandlung vor Ihnen zu erlangen. Wenn sich der Antragsteller damit einverstanden erklären sollte, den Antrag gegen Dr. W. nicht weiter zu verfolgen, so würden Sie, wie Sie richtig erkannt haben, nur die Schreibgebühren für den zu Protokoll erklärten Antrag und für die Ladungen sowie die Portokosten berechnen dürfen. Gebühren sind noch nicht entstanden.

Verhandlung mit Blinden in Strafsachen, Sühnebescheinigung bei Nichterscheinen nach Braunschw. SchO

12. Schm. H. T. in B. Anfrage: Bei mir ist Antrag auf Anberaumung einer Sühneverhandlung gegen einen Kriegsblinden gestellt. Antragstellerin ist die Schwiegertochter, die dabei die volle Unterstützung des Ehemannes findet. Im Gegensatz zu den Ausführungen im „Handbuch des Schs.“ 2. Aufl. Abschn. II — Nichtvollständige — bestimmt die Braunschweigische SchO v. 2. 7. 1896 (BrGuVS S. 227) im § 16 Abs. 1 Ziff. 4, dass der Schm. die Ausübung seines Amtes ablehnen soll, wenn eine Partei blind oder taubstumm ist. Trotz dieser Einschränkung habe ich mich zur Anberaumung einer Sühneverhandlung entschlossen, weil angeblich Beschimpfung und grobe Beleidigung an der Tagesordnung sind und die Verhältnisse innerhalb einer gemeinsamen Wohnung unerträglich geworden sind. Ich war daher der Meinung, dass es der Sache dienen könne, durch vernünftiges Einwirken auf die Parteien wieder Frieden zu stiften. Der Beschuldigte hat kurzerhand mitgeteilt, dass er sich auf keine Sühneverhandlung einlassen wolle. Unter diesen Umständen bin ich der Auffassung, dass ich nicht, wie üblich, die Bescheinigung über die

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 8/9

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ausfertigen kann, sondern der Antragstellerin lediglich die Abschrift eines Protokolls, das die Tatbestände zu enthalten hat, zur Verfügung gestellt werden kann mit dem Anheimgeben, die gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ich bin der Meinung, dass der Antragstellerin diese nicht verweigert werden kann, denn so bedauernswert auch das Los eines Kriegsblinden ist und so sehr er alle Rücksichtnahme seiner Umgebung beanspruchen kann, eine praktische Außerkraftsetzung der Gesetze schließen diese Umstände nicht ein. **Antwort:** Sie sind im Irrtum insofern, als Sie annehmen, es gelte nach der Braunschweigischen SchO die Sollvorschrift des § 16 Ziff. 4 — nach der der Schm. nicht mit Blinden verhandeln soll — auch für Strafsachen. (Um eine solche handelt es sich, wenn wir Ihre Anfrage richtig verstehen, doch in Ihrem Falle.) Denn nach dem § 36 Abs. 1 BrSchO darf der Schm. aus den im § 16 Ziff. 2 bis 6 bezeichneten Gründen in Strafsachen die Sühneverhandlung — genau so wie nach der PrSchO — nicht ablehnen. Sie haben also mit Recht den Sühnetermin anberaumt. Ein Unterschied von der nach der PrSchO geltenden Regelung besteht nur insofern, als die BrSchO keinen Erscheinungszwang gegen den Beschuldigten kennt. Aber auch nach der BrSchO gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn der Beschuldigte ausbleibt. Sie müssen also auch in

diesem Fall eine „Sühnebescheinigung“ ausstellen. Sie darf aber natürlich nicht dahin lauten, dass die Sühne versucht, der Versuch aber erfolglos geblieben sei; vielmehr ist sie dahin auszustellen, der Termin sei auf den (Datum) anberaumt gewesen, der Beschuldigte habe aber erklärt, er wolle sich auf keine Sühneverhandlung einlassen. Zweimalige Ladung — wie nach der PrSchO — ist nach der BrSchO nicht nötig; Sie müssen also schon jetzt die Sühnebescheinigung ausstellen. Auf Grund dieser Sühnebescheinigung kann dann die Antragstellerin Privatklage erheben.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.